

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern - 19048 Schwerin

- Nur per E-Mail -

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-
Vorpommern e.V.
Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Bearbeiter: Kai Kiehl
Telefon: 0385 / 588-4324
AZ: IV 302 - S 1900 - 2020/010 - 003
(Bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Kai.Kiehl@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 20.03.2020

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

nachrichtlich

Ministerium für Inneres und Europa
Abteilung 3 - Kommunalangelegenheiten

Steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (CO-VID-19/SARS-CoV-2)

- Anlagen:
- Pressemitteilung Nummer 13/20 vom 18.03.2020 „Steuerliche Hilfen für Unternehmen“
 - BMF-Schreiben „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)“ vom 19.03.2020
 - Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu „gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)“ vom 19.03.2020
 - FAQ und Hinweise zum BMF-Schreiben vom 19.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in weiten Teilen des Bundes- und des Landesgebietes sind durch das Coronavirus bereits beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder diese werden noch entstehen. Daher wurden erste umfangreiche steuerliche Maßnahmen beschlossen, um den Geschädigten zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen. Der Finanzverwaltung werden danach erweiterte Möglich-

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

keiten für die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen, zinsfreie Stundungen sowie Anpassungen von Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer eingeräumt.

Für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder insoweit die im anliegenden BMF-Schreiben vom 19.03.2020 aufgezeigten steuerlichen Maßnahmen abgestimmt und beschlossen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG) haben sich die obersten Finanzbehörden der Länder auf den ebenfalls anliegenden gleichlautenden Ländererlass verständigt.

Danach können die Finanzämter bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sollen nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Etwaige Stundungs- und Erlassanträge sind, auch soweit diese im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus stehen, demgegenüber an die heheberechtigten Gemeinden zu richten. Denn hierzulande ist die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer mit dem „Gesetz zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinde“ vom 05.08.1991 auf die Gemeinden übertragen worden (GVOBl. M-V 1991, 338). Deshalb haben diese in eigener Zuständigkeit über Stundung und Erlass der Gewerbesteuer zu entscheiden. Für die Stundung und den Erlass gelten nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 AO die §§ 222 und 227 AO entsprechend (vgl. § 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR). Die Entscheidung, ob sich die Gemeinden dabei die für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, getroffenen Regelungen (vgl. BMF-Schreiben vom 19.03.2020) zu eigen machen, bleibt den Gemeinden vorbehalten. Als Erläuterung dazu habe ich die den Finanzämtern des Landes zur Verfügung gestellten FAQ und Hinweise zu dem BMF-Schreiben vom 19.03.2020 beigefügt. Ich bitte zu berücksichtigen, dass diese nur für den innerdienstlichen Gebrauch bestimmt sind.

Für eine Weitergabe der Informationen an Ihre Mitglieder wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. *Anke Niedergesäß*